

Gesetzentwurf

des Bundesrates

zur Änderung von Artikel 12a GG **Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen**

A. Zielsetzung

Die veränderte sicherheitspolitische Lage in Mitteleuropa hat zu einer Verringerung der Wehrpflichtstellen in der Bundeswehr geführt. Daher können nicht mehr alle jungen Männer, die sich zum Wehrdienst melden, eingesetzt werden. Zugleich stellt sich im sozialen Bereich zunehmend die Frage, wie das steigende Arbeitsvolumen personell zu bewältigen ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf würde die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes durch Änderung des Artikels 12 a Grundgesetz bewirken. Dies würde bedeuten, dass sowohl Männer als auch Frauen in Zukunft einen Pflichtdienst in den Bereichen Streitkräfte, Pflegeeinrichtungen, Zivildienst, gemeinnütziger Verein oder Umweltschutz absolvieren müssen.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Gesetzeslage (Wehrdienst und Wehrrersatzdienst) oder generelle Abschaffung aller Pflichtdienste.

D. Kosten

Die Institutionen zur Rekrutierung der Dienstpflichtigen und Verwaltung der Dienststellen werden ihren Aufwand erhöhen, da unter der neuen Rechtslage mehr Personen zum Pflichtdienst einberufen werden. In diesem Bereich entstehen somit zusätzliche Kosten.

Dem steht jedoch eine hohe Kostenersparnis im sozialen Bereich gegenüber, so dass sich insgesamt ein positiver volkswirtschaftlicher Effekt ergeben dürfte.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Artikel 12a GG Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen

Artikel 12a GG soll künftig lauten:

- (1) Männer und Frauen können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, in stationären oder mobilen Pflegeeinrichtungen, in einem Zivilschutzverband, in gemeinnützigen Vereinen oder im Umweltschutz verpflichtet werden.

- (2) Wer aus physischen oder psychischen Gründen diesen Dienst nicht leisten kann, wird auf Antrag und nach einer ärztlichen Untersuchung von der Dienstpflicht befreit.